

Einverständniserklärung gemäß § 27 Waffengesetz und Hinweise für den Sorgeberechtigten

Nachfolgend aufgeführte Grundsätze ergeben sich aus dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechtes.

Altersefordernis

Nach § 27 des Waffengesetzes (WaffG) darf Kindern unter zwölf Jahren das Schießen mit Schusswaffen in Schießständen nicht gestattet werden. Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren dürfen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO²-Waffen, Jugendliche ab vierzehn Jahren auch mit sonstigen Schusswaffen schießen, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die zuständige Behörde kann aus besonderen Gründen Ausnahmen von dem Altersefordernis zulassen.

Munitionserwerb

Zum sofortigen Verbrauch auf dem Schießstand (§ 34 Abs. 1 WaffG) kann Munition frei erworben werden. Ohne Nachweis der Berechtigung zum Munitionserwerb darf einem Benutzer der Schießstätte nicht mehr Munition überlassen werden, als dieser nach den gegebenen Umständen sofort, d.h. während des jeweiligen Aufenthaltes auf der Schießstätte, verbrauchen kann.

Es darf keine Munition mit nach Hause genommen werden!

Für mein/unser Kind

(Name, Vorname, Geb.-Datum)

erkläre/n ich/wir das Einverständnis, dass mein/unser Kind unter Obhut verantwortlicher, und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen mit **(Bitte ankreuzen, ggfs. streichen)**

- Luftdruck-, Federdruck oder CO² -Waffen (vom 12. Lebensjahr an)
- Sonstige Waffen (z.B. Kleinkaliber-Waffen vom 14. Lebensjahr an)

schießen darf. Ich/Wir habe/n die o.a. Bestimmungen zum Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechtes (WaffG) zur Kenntnis genommen und stimmen dem Gebrauch der oben angekreuzten Waffen durch unser Kind ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungs-/Sorgeberechtigten

Raum für Bemerkungen / Hinweise :